KANTON
LUZERN

Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen

Ein wesentlicher Anteil der durch Pflanzenschutzmittel (PSM) verursachten Gewässerbelastung erfolgt durch punktuelle Einträge vom Hofareal. Keinesfalls darf PSM-haltiges Wasser direkt oder indirekt (bspw. via Versickerungs- oder Abwasserreinigungsanlage) in ein Gewässer gelangen.

Alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel anwenden, brauchen von Gesetzes wegen einen Zugang zu einem gewässerschutzkonformen Befüll- und Waschplatz.

Dem Bund und den Kantonen ist es ein grosses Anliegen, dass möglichst viele Betriebe mit der bestmöglichen Version eines solchen Befüll- und Waschplatzes ausgestattet sind. Deswegen ist dafür finanzielle Unterstützung mithilfe von Strukturverbesserungsbeiträgen möglich. Details zu Vorgaben bei neuen Plätzen, Finanzierung und Projektablauf finden Sie in diesem Dokument.

1 Anforderungen an die Infrastruktur

1.1 Stationärer Befüll- und Waschplatz

Boden	– Bodenplatte muss wasserdicht sein und aus min. 150 mm armiertem Beton bestehen
Gefälle	– Der Boden des Befüll- und Waschplatzes hat ein Gefälle von min. 2 % zum Einlaufschacht, welcher in den Reinigungswasser-Lagerungsbehälter entwässert – Es ist sichergestellt, dass Wasser nicht nach aussen wegfliessen kann
Platzgrösse	– Platzgrösse muss mind. das Grössere der Geräte (Spritze oder Traktor) + mind. 1 m auf allen Seiten umfassen. o Bspw. Obstbau: mind. 7.5 m x 5.5 m (42 m^2) o Bspw. Feldspritze: mind. 8 m x 7 m (56 m^2) – Empfehlung: Traktor und Spritze passen gemeinsam vollständig auf den Waschplatz
Seitenwände	– Empfehlung: Bei Abdriftrisiko Platzseite(n) schliessen
Überdachung	– Mehrwegschiebersysteme sind nicht erlaubt (Risiko von Fehlmanipulationen) – Empfehlung: Vollständige Überdachung[1]
Reinigungswasser-Lagerungsbehälter	**Allgemein** – Volumen des Lagerbehälters ist dem betrieblichen Bedarf angepasst (Agridea Berechnungstool)
	Lagerung in aktiver Güllegrube[2] – Funktionstüchtig – Befolgung der üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut
	Lagerung in reaktivierter Güllegrube – Vertraglich geregelte regelmässige Zufuhr von Hofdüngern / flüssigem Gärgut – Verdünnung mit Hofdüngern / flüssigem Gärgut entspricht den Vorgaben einer aktiven Güllegrube – Dichtigkeitsnachweis alle 10 Jahre (siehe Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätzen) – Liegt ausserhalb von Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und von Grundwasserschutzarealen – Befolgung der üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut

[1] Überdachte Befüll- und Waschplätze sind mit dem Formular Raumbedarf für Remisen zu begründen. Mit dem Baugesuch für den überdachten Befüll- und Waschplatz sind alle erforderlichen Unterlagen für Remisen gemäss der Wegleitung Baugesuch und Beilagen der Dienststelle rawi, einzureichen. Es ist zudem das Dokument Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche, Kapitel Remisen der Dienststelle lawa zu beachten.

[2] Eine Güllegrube ist aktiv, wenn Rinder und/oder Schweine gehalten werden und die gemischte Gülle einen Mindestanteil von 25 % unverdünnter Gülle und maximal 75 % Verdünnungswasser enthält. Als Verdünnungswasser gilt Hausabwasser, Oberflächenwasser von Laufhöfen, Ausläufen und Waschplätzen sowie Wasser aus der Stallreinigung und Tierpflege. Mit dem Anteil von 25 % Vollgülle ist eine Verdünnung und ein Abbau der Stoffe gewährleistet, so dass die Gülle normal als Hofdünger ausgebracht werden kann. Der Anteil unverdünnter Gülle in der Mischgülle kann mit dem Nachweisplus oder mit dem Formular KOLAS „Berechnung Lagervolumen für Hofdünger und Abwasser" berechnet werden.

	Lagerung in Rückhaltetank
	– Erfolgt nach Stand der Technik (siehe www.tankportal.ch)
	– Unterirdisch:
	  o Doppelwandiger Kunststofftank oder Betongrube gemäss Güllekastennorm
	– Oberirdisch:
	  o Doppelwandig oder einwandig mit Auffangwanne ≥ 100 % Tankvolumen
	  o Frostsicher oder mobil damit bei Bedarf im Winter verschiebbar
	– Liegt ausserhalb der Grundwasserschutzzonen[3] S1 und S2
	– In Grundwasserschutzzonen S3 sind maximal 450 L Inhalt pro Schutzbauwerk (z.B. betonierte Auffangwanne) zulässig
	– Platz vollständig überdacht

	Stillgelegte, abflusslose Güllegruben als Rückhaltetanks – Liegen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen S1 - S3 und von Grundwasserschutzarealen – Dichtigkeitsnachweis alle 10 Jahre (siehe Interkantonale Empfehlungen zu Befüll- und Waschplätzen)
Technische Einrichtungen	– Wasseranschluss – Behälter mit ausreichender Menge Bindemittel – Empfohlen: Wasserzähler, Schlauchgalgen oder automatische Befüllstation – Empfohlen: gute Beleuchtung, Lavabo mit Entwässerung in Auffangbehälter, Hochdruckreiniger – Empfohlen bei zusätzlicher Nutzung als Maschinenwaschplatz: Schlammsammler mit Tauchbogen oder besser Schlammfang mit Mineralölabscheider
PSM-Lagerung	– Empfohlen: abschliessbares PSM-Lager(-container) direkt beim Befüll- und Waschplatz (Verschüttungsgefahr)

1.2 Mobiler Befüll- und Waschplatz

Das Risiko einer Gewässerverschmutzung ist bei mobilen Befüll- und Waschplätzen zu hoch.
Mobile Befüll- und Waschplätzen sind deshalb nicht empfohlen und werden finanziell nicht unterstützt.

1.3 Behandlung und Entsorgung des Reinigungswassers

Behandlungs-system	**Empfohlen**, da so möglichst niedriges Risiko einer Gewässerverschmutzung – Finanziell gefördert (Beiträge siehe Folgeseite) – Verschiedene geschlossene und offene Systeme auf dem Markt erhältlich (siehe Agridea Online-Kartei zu Behandlungssystemen)
Ausbringung mit Gülle / flüssigem Gärgut	– Reinigungswasser kann in geforderter Verdünnung (<10 % der ursprünglichen Konzentration der Spritzbrühe) mit Hofdünger und flüssigem Gärgut auf düngbaren und für PSM-Einsatz erlaubten Flächen ausgebracht werden. Der Mindestanteil unverdünnter Gülle beträgt dabei 25%.

Überführung in externe Güllegrube, Entsorgung als Sonderabfall	**Nicht empfohlen**, da erhöhtes Risiko einer Gewässerverschmutzung
	– Möglichkeiten:
	  o Export in fremde Güllegrube: Abnehmer muss über Substanzen informiert sein.
	  o Entsorgung als Sonderabfall
	  o Ausbringung ohne Gülle auf dem Feld: Auf einer düngbaren und für PSM-Einsatz erlaubten Fläche (max. 10 m^3 pro ha) mit einer emissionsmindernden Technik (bspw. Schleppschlauch).

Konzentrate, PSM-Reste und nicht mehr verwendete PSM müssen an eine rücknahmepflichtige Person (Verkaufsstelle, Lieferant, Händler) oder eine dafür vorgesehene Sammelstelle zu deren Entsorgung übergeben werden. Kleinmengen müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.

[3] Erläuterungen und Karte zu den Grundwasserschutzzonen im Kanton Luzern

2 Planung & Finanzierung

2.1 Finanzielle Unterstützung bei der Erstellung eines Befüll- und Waschplatzes

Gestützt auf Art. 40 Strukturverbesserungsverordnung SVV leisten Bund und Kanton gemeinsam maximal folgende Beiträge je Beitragselement:

Element	Beitrag	maximaler Beitrag
Befüll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten (max. 80 m^2 anrechenbar)	CHF 150 pro m^2	CHF 12'000
Überdachung von Füll- und Waschplätzen (max. 80 m^2 anrechenbar)	CHF 50 pro m^2	CHF 4'000
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers	CHF 500 pro m^3	CHF 10'000
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers[4]	CHF 500 pro m^2	CHF 10'000

Siehe «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» für Details.

2.2 Vorgehen bei der Projektplanung Befüll- und Waschplatz

Kümmern Sie sich ausreichend früh vor Baubeginn um die Gesuchstellung. Die Bearbeitungszeit beim BBZN und lawa benötigen in der Regel drei Wochen. Die weiteren behördlichen Schritte benötigen zusätzliche Zeit.

Bei Baubeginn vor der Zusicherung durch die Dienststelle lawa und BLW entfallen die finanziellen Beiträge.

1. Informieren:
   - AGRIDEA-MB «Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte - worauf ist zu achten?»
   - «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» (Excel).
2. Kostenlose Beratung durch das BBZN vor Ort verlangen:
   - pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch oder 041 228 30 24
3. Formular „Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz" (inkl. Daten aller beteiligten Betriebe) ausfüllen.
4. Offerte(n) einholen (Das ausgefüllte Bedarfsnachweis Formular kann dem Bauunternehmer als Grundlage dienen).
5. Formular «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» mit Offerte(n) per Mail zur Prüfung ans BBZN (pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch).
6. BBZN Spezialkulturen und Pflanzenschutz prüft die Unterlagen und gibt Rückmeldung.
7. Baubewilligung bei der Gemeinde einholen. Publikation des Baugesuches im Kantonsblatt ist nach PBG § 193 und nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft erforderlich[5].

[4] Wird das Reinigungswasser anstatt verdunstet gefiltert, so beträgt die Pauschale für die Filteranlage höchstens 10'000 Franken.
[5] Vorlage Publikationstext (im Anhang)

8. Für die finanzielle Unterstützung die vollständigen Unterlagen einreichen:
   - Vollständig ausgefülltes Gesuchformular (Excel)
   - Bauprojektpläne / Offerte(n)
   - Entwässerungsplan (Situationsplan ganzer Betrieb)
   - aktuelle Buchhaltung (Abschluss) (bei Investitionssumme > Fr. 100'000.--)
   - Kopie der Baubewilligung mit Nachweis der Publikation im Kantonsblatt

   Senden an: pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch

9. Mitbericht BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz (Bestätigung betreffend Erfüllung der technischen Anforderungen) wird erstellt und ans lawa gesendet.

10. Prüfung des Gesuches und Einreichen beim BLW durch die Dienststelle lawa.

11. Finanzielle Zusicherung durch die Dienststelle lawa und BLW.

12. Baubeginn und Umsetzung Bauprojekt.

13. Bauabrechnung erstellen mit Einbezug von Eigenleistungen gemäss Lohnansatz Agroscope (Kostenkatalog: ausserlandwirtschaftlich, Angestelltenverhältnis).

14. Info an BBZN über den Bauabschluss:
   - pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch oder 041 228 30 24
   - Wichtig: Wird eine bewilligungspflichtige Abwasservorbehandlungsanlage eingebaut, so ist die Dienststelle uwe (uwe@lu.ch) ebenfalls über den Bauabschluss in Kenntnis zu setzen.

15. Bauabnahme durch das Bauamt der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro.

16. Die Auszahlung des finanziellen Beitrags erfolgt auf Grund der Bauabrechnung (gemäss Positionen Gesuchformular) nach der Besichtigung durch Dienststelle lawa/BBZN.

KANTON LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa, 19. November 2025

Anhang

Vorlage Publikationstext für das Kantonsblatt

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflage

Gemeinde: [Name]; Befüll- und Waschplatz [Projektname]

Der Gemeinderat [Name] führt gemäss § 193 Absätze 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planauflage durch:

Gesuchsteller:	[Name, Vorname, Adresse, PLZ Ort]
Grundstück:	Nr. ....., Grundbuch Gemeinde
Bauvorhaben:	Neubau / Erstellung Befüll- und Waschplatz zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteleintrag in Gewässer

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vom [Datum], bis [Datum], auf der Gemeindekanzlei [Name] zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 194 PBG oder auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat [Name] einzureichen. Mit der öffentlich- rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

[Ort, Datum]

Gemeinderat [Name]

Geht an:	Kantonsblatt des Kantons Luzern zur Publikation im Kantonsblatt Nr. [Zahl] vom [Datum] Kosten zu Lasten der Bauherrschaft / Gesuchsteller [Name, Adresse]
Kopie:	Gemeinderat [Name]